

Federführung	Dezernat I Hauptamt Geschäftsstelle des Gemeinderats, Wahlen Schmiedecke, Gunter
--------------	---

AZ./Datum:	10-1 GS/21.12.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	18.01.2024
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	30.01.2024

Fortschreibung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bezug: VA 06.11.2018, TOP 5 nö Vorlage 121/2018
GR 20.11.2018, TOP 5 ö Vorlage 121/2018/1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Juli 2024:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

- In § 2 „Entschädigung nach Durchschnittssätzen“ wird im Absatz 2 die Zahl 15,00 durch 18,00 ersetzt, die Zahl 100,00 durch die Zahl 120,00.
- In § 3 „Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte“ wird in Absatz 1 die Zahl 266,00 durch 318,00 ersetzt, die Zahl 532,00 durch die Zahl 636,00. Danach wird der Satz „Sofern der Fraktionsvorsitz aus mehr als einer Person besteht, wird der Zusatzbetrag für den Fraktionsvorsitz entsprechend aufgeteilt“ eingefügt.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

Im Absatz 5 werden die Worte „sowie die mitgliederbezogene Fraktionsentschädigung nach Abs. 2“ gestrichen.

Abschließend wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

- In § 5 „Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger“ wird die Zahl 10,00 durch 18,00 und die Zahl 100,00 durch 180,00 ersetzt.
- In § 6 „Entschädigung der Jugendgemeinderäte“ wird die Zahl 12,00 durch 18,00 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Aufwandsentschädigungen, mit denen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellte Personen einen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles erhalten, wurden zuletzt zum 1. Juli 2019 angepasst. Bereits im Jahr 2008 wurde beschlossen, zukünftig regelmäßig alle fünf Jahre über eine Fortschreibung der Entschädigungssätze zu beraten.

Seit der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2019 sind sowohl der Verbraucherpreisindex als auch die Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst von 2019 bis heute merklich gestiegen. Die Inflation hat zudem einen deutlichen Kaufkraftverlust bewirkt.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex bis Oktober 2023 stellt sich gemäß Berechnung des Statistischen Bundesamt wie folgt dar:

Verbraucherpreisindexstand Juli 2019	100,3 Punkte
Verbraucherpreisindexstand Juli 2023	117,8 Punkte



Abbildung 1: Verlauf des Verbraucherpreisindex von Juli 2019 bis Oktober 2023

Die Verwaltung schlägt vor, sich bei der Anpassung der Entschädigungssätze ehrenamtlich tätiger Personen daran zu orientieren. Daher ist vorgesehen, den Entschädigungssatz von 15,00 € auf 18,00 € je angefangene 2 Stunden, bis zu einem Tageshöchstsatz von 120,00 €, anzuheben.

Weiterhin ist auch vorgesehen auch den Ersatz für notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anzuheben. Die Aufwendungen sind jeweils nachzuweisen. Bisher ist ein Stundensatz von bis zu 10,00 € vorgesehen, der den gesetzlichen Mindestlohn unterschreitet. Nunmehr soll ein Stundensatz von bis zu 18,00 € vorgesehen werden.

Ebenso wird die Aufwandsentschädigung für Jugendgemeinderäte angepasst, sie beträgt künftig 18,00 € pro Sitzung, bislang waren es 12,00 €.

Gemeinderät:innen erhalten für ihr umfangreiches und zeitaufwändiges Engagement eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Verwaltung schlägt vor, an der Pauschalierung festzuhalten, um den Abrechnungsaufwand moderat zu halten.

Weiterhin ist vorgesehen, die monatlichen „Kopfpauschale“ i.H. von 5,50 €, die den Fraktionen bislang über die Fraktionsentschädigung erstattet wurde, in die monatliche Aufwandsentschädigung einzubeziehen.

Somit ist beabsichtigt, die monatliche Aufwandsentschädigung auf insgesamt 318,00 € festzusetzen, dies waren bislang 266,00 €. Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten Betrag in Höhe von 636,00 € (bisher: 532,00 €). Sofern der Fraktionsvorsitz aus mehr als einer Person besteht, wird der Zusatzbetrag für den Fraktionsvorsitz entsprechend aufgeteilt.

Den jeweils zuständigen Gremien der städtischen Gesellschaften wird empfohlen, die Entschädigungen für die Aufsichtsräte zeitgleich entsprechend anzuheben. Auf die Pflicht zur Versteuerung der Entschädigungen bei Überschreiten der steuerfreien Höchstgrenze wird hingewiesen.

Diese Satzung soll ab der kommenden Wahlperiode greifen, daher tritt sie zum 1. Juli 2024 in Kraft.

In dieser Satzung wurde bislang auch die Finanzierung der Sachkosten der Gemeinderatsfraktionen geregelt. Da es sich hierbei um ein selbständiges Thema handelt, ist hierfür eine separate Satzung vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Mehrkosten von ca. 23.000 €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin